

SATZUNG

Präambel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde des Marie-Curie-Gymnasiums e.V.". Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf eingetragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist in Düsseldorf Gerresheim.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 AO. Er dient dem Ziel, die Gemeinschaft zwischen Elternhaus, Schule und ehemaligen Schülerinnen und Schülern des Marie-Curie-Gymnasiums Düsseldorf zu pflegen und in Zusammenarbeit mit der Schulleitung die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule ideell und materiell zu unterstützen. Er will insbesondere bei der Beschaffung und Unterhaltung von Lehrmitteln und Einrichtungsgegenständen behilflich sein, soweit diese Ausgaben nicht durch den Schulhaushalt gedeckt werden, die musische und sportliche Erziehung fördern und sich auch die Unterstützung von Schülerinnen und Schüler in Notfällen zur Aufgabe machen. Der Verein enthält sich jeder Betätigung auf politischem oder religiösem Gebiet. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine Erwerbszwecke.

§ 3

Verwendung der Mittel des Vereins

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Über die Mittelverwendung beschließt der Vorstand.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich. Sie haben lediglich Anspruch auf Erstattung der ihnen aufgrund ihrer Tätigkeit für den „Verein der Freunde des Marie-Curie-Gymnasiums e.V.“ entstandenen, nachgewiesenen Auslagen.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung der Mitgliedschaft oder Tod des Mitgliedes. Ein Anspruch auf Anteile am Vereinsvermögen besteht nicht.

- (1) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zulässig. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.
- (2) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen oder den Ruf des Vereins verletzt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung. Der Ausschluss wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
- (3) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn ein Mitglied mit der Zahlung des Jahresbeitrages länger als drei Monate im Rückstand ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten nach Absendung der Mahnung voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, die dem Mitglied nicht bekannt gemacht wird.

§ 6

Mitgliedsbeitrag

- (1) Es ist ein jährlicher Mindestbeitrag zu leisten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Beitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig. Der Vorstand kann auf schriftlich begründeten Antrag den Beitrag stunden, ermäßigen oder in besonderen Ausnahmefällen ganz erlassen.
- (2) Der Beitrag wird zum Fälligkeitstermin eingezogen. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung sowie Änderungen der Anschrift und/oder der E-Mail-Adresse unverzüglich mitzuteilen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, hat das Mitglied dem Verein den entstandenen finanziellen Schaden (insbesondere Rücklastschriftkosten) zu erstatten; darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung für diese Fälle eine Mahngebühr festlegen.

§ 7
Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung.

§ 8
Der Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Dabei ist er an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (2) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) den zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) dem Schriftführer.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt worden sind. Wiederwahl der einzelnen Vorstandsmitglieder ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes innerhalb seiner Amtszeit aus, so erfolgt in der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl.
- (4) Die zu besetzenden Vorstandspositionen werden nicht alle zeitgleich gewählt. Im ersten Jahr werden Vorsitzender und Schriftführer, im zweiten Jahr die stellvertretenden Vorsitzenden und der Schatzmeister gewählt.
- (5) Im ersten Jahr der Neuregelung einer versetzten Vorstandswahl i. S. d. § 8(4) werden die stellvertretenden Vorsitzenden und der Schatzmeister einmalig jeweils nur für ein Jahr gewählt. Danach erfolgen die Vorstandswahlen im Turnus wie unter § 8(4) beschrieben.
- (6) Der Vorstand kann bis zu drei Beisitzer berufen und informiert hierüber in der Mitgliederversammlung. Daneben sind ständige Beisitzer die amtierende Schulleitung und der Vorsitzende der Schulpflegschaft. Die Beisitzer haben eine beratende Funktion und im Falle einer Teilnahme an Vorstandssitzungen kein Stimmrecht.
- (7) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (8) Der Vorsitzende des Vorstands beruft die Vorstandssitzung ein. Dies muss auch auf Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern geschehen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der in § 8(2) dieser Satzung genannten Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (9) Ein Vorstandsmitglied kann nur aus wichtigem Grunde mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder von der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung abberufen werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied durch Abberufung vor Ablauf seiner Amtszeit aus, führen die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Vorstandswahl die Geschäfte des Vorstands weiter. Die Mitgliederversammlung kann für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes ein neues Vorstandsmitglied wählen.

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird als Jahreshauptversammlung einmal im Geschäftsjahr einberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens 1/5 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Gegenstandes beantragen.

§ 10

Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder durch elektronische Datenübertragung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu berufen. Einladung mit unsignierter E-Mail genügt bei solchen Mitgliedern, die ihre E-Mail-Adresse mitgeteilt haben. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift bzw. die mitgeteilte E-Mailadresse.
- (2) In der Einladung zur Mitgliederversammlung muss die Tagesordnung mit angegeben werden.

§ 11

Leitung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder bei seiner Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (2) Jede form- und fristgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim durch Stimmzettel abzustimmen. Ein Beschluss gilt als angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Das gleiche gilt auch für Wahlen.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann nur über die in der Tagesordnung aufgeführten Tagesordnungspunkte beschließen. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens sieben Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind.
- (5) Eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder ist erforderlich, wenn Gegenstand der Beschlussfassung die Ausschließung eines Mitgliedes, die Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins ist.

§ 12

Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
- b) Entgegennahme des Kassenberichts des Schatzmeisters,
- c) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
- d) Entlastung des Vorstandes,
- e) Wahl der Vorstandsmitglieder,
- f) Wahl der Kassenprüfer,
- g) Entscheidungen in Bezug auf die Mitgliedschaft, soweit diese gem. § 5 der Satzung der Mitgliederversammlung obliegen,
- h) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags gem. § 6 der Satzung,
- i) Änderung der Satzung,
- j) Auflösung des Vereins.

§ 13

Stimmrechtsausübung der Mitglieder auf der Mitgliederversammlung

- (1) Das Stimmrecht eines Mitglieds kann auch durch den weiteren Erziehungsberechtigten eines gemeinsamen Kindes ausgeübt werden, wenn nicht dem Vorstand bis spätestens zu Beginn einer Mitgliederversammlung schriftlich ein Widerspruch des betroffenen Mitglieds gegen die Stimmrechtsübertragung auf den weiteren Erziehungsberechtigten vorgelegt wird.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Die Vollmacht ist nur gültig, wenn sie dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt wurde. Kein Mitglied darf aber mehr als drei Stimmen auf sich vereinen. Die eigene und die übertragenen Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden. Die Stimmrechtsübertragung kann nur für die jeweilige Mitgliederversammlung insgesamt erteilt werden.

§ 14

Kassenprüfer

- (1) Die Kassengeschäfte des Vereins werden durch zwei Kassenprüfer, die jeweils für zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt werden, geprüft. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Scheidet ein Kassenprüfer innerhalb seiner Amtszeit aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- (3) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 15
Niederschriften

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, aus dem die ordnungsgemäße Einberufung, die Zahl der anwesenden Mitglieder, der Gang der Verhandlung und die satzungsgemäße Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ersichtlich sein muss. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem amtierenden Schriftführer zu unterzeichnen. Das Protokoll kann auf Nachfrage zugesendet werden. Es gilt als genehmigt, falls innerhalb von drei Monaten nach der Mitgliederversammlung kein Einspruch gegen die Fassung erfolgt.

§ 16
Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss ist nur wirksam, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und mindestens $\frac{3}{4}$ der Anwesenden für die Auflösung stimmen. Bei mangelnder Beschlussfähigkeit wird unverzüglich eine neue Versammlung einberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist und mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen kann. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist sein Vermögen der Stadt Düsseldorf mit der Auflage zu übertragen, es dem Vereinszweck entsprechend zu verwenden.

§ 17
Satzungsdatum

Diese Satzung wurde am 6. Dezember 1969 errichtet und in der vorliegenden Fassung in der Mitgliederversammlung vom 17. Mai 2022 beschlossen.